

CAP. I. Vom Getränke /

I. Vom Wein.

So einzeln verkaufft / verschenckt und consumiret wird /	Thl.	Gr.	Pf.
Vom Eymmer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten / Spanischen / Italiänischen / Tockayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen Weinen / nach Abzug der kleinen Accise / welche absonderlich gegeben wird	2.	=	=
Wann solche in kleinen Gefässen eingebracht werden / von einer Kanne oder Boutaille Dresdnisches Maßes	=	=	9.
Vom Eymmer Rhein-Mosler- oder Neckar-Tyroler- und Pozkalzer-Wein / auch Bleichhard von dieser Art / ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise	1.	16.	=
Dergleichen in kleinen Gefässen von der Kanne oder Boutaille	=	=	8.
Vom Eymmer Francken- oder Frank- ingleichen Oesterreichischen- Böhmischen- und Schlesischen- auch sonst fremden und aus andern Provinzien eingebrachten Weinen / gleichermassen nach Abzug der kleinen Accise	1.	=	=
Dergleichen in kleinen Gefässen / von der Kanne oder Boutaille	=	=	6.
Vom Eymmer Erfurther und Jenischen Weine auch nach Abzug der kleinen Accise	=	16.	=
Vom Eymmer Raumburger / Weißensfelsisch- Merseburgischen / Ober- und Nieder-Lausitzischen und dergleichen / wenn sie in denen Landes-Portionen / da sie erwachsen / consumiret werden / nach Abzug der Land-Accise	=	5.	=
Werden selbige aber auffer der Landes-Portion verführet / wird vom Eymmer entrichtet	=	12.	=
Vom Eymmer abgezogenen Land-Wein / so aus unaccisbaren Orten in die Städte eingebracht und consumiret wird / weil der Weinberg mit Schocken beleget ist	=	5.	=
Vom Eymmer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine	=	3.	=
Wer mit vorstehenden nach obigen Säzen veraccisirten Weinen handelt oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauffet / giebt weiter nichts / der Käufer aber vom Thl.	=	=	3.
Und diese neue Veraccisirung geschicht / so oft als er weiter verkaufft wird. Hergegen fället von vorherstehenden fremden Weine der bißherige Impost hinweg.			
Von einer Tonne Wein-Hefen / zum Brandtwein-Brennen	=	3.	=